

Der Schulverband Schwanfeld erlässt auf Grund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i. V. m. Art. 22 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) folgende

Satzung

über die Benutzung der Schulturnhalle, der Schulaula und Räumlichkeiten des Schulverbands Schwanfeld (Benutzungssatzung)

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Schulturnhalle, die Schulaula und Räumlichkeiten in der Schule werden als öffentliche Einrichtung der Allgemeinheit, insbesondere der Schule, Vereinen und Organisationen der Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes zur Verfügung gestellt.
- (2) Ausgenommen von Absatz 1 sind Vermietungen an Institutionen für schulische Zwecke.

§ 2 Benutzung

- (1) Der Turn- und Sportunterricht der Schule und deren Veranstaltungen in der Turnhalle und der Schulaula gehen grundsätzlich anderer Nutzung vor, sofern diesbezüglich nicht rechtzeitig vorher eine andere Vereinbarung getroffen wird.
- (2) Die Vergabe der Schulturnhalle, der Schulaula und Räumlichkeiten obliegt ausschließlich dem Schulverband Schwanfeld.
- (3) Anträge zur Nutzung der Schulturnhalle, der Schulaula und Räumlichkeiten sind schriftlich oder per E-Mail durch den Benutzer beim Schulverband Schwanfeld unter Angabe des Nutzungszwecks rechtzeitig einzureichen. Die Schulturnhalle, die Schulaula und Räumlichkeiten dürfen nur zu den Zwecken genutzt werden, zu denen die Überlassung erfolgt.
- (4) Dem Schulverband Schwanfeld ist im Rahmen einer jeweils zu schließenden Nutzungsvereinbarung ein verantwortlicher Ansprechpartner für die jeweilige Nutzungszeit und -dauer mitzuteilen.
- (5) Die Benutzung wird vom Schulverband Schwanfeld bestätigt. Einmalige bzw. bestimmte Nutzungserlaubnisse werden durch gesonderte Einzelvereinbarung genehmigt. Regelmäßige/wiederkehrende Nutzungserlaubnisse durch den selben Nutzer können per Belegungsplan und Dauernutzungsvereinbarung geregelt werden.

Ein Anspruch auf die angemeldeten bzw. beantragten Zeiten besteht nicht.

Dringenden Eigenbedarf teilt der Schulverband Schwanfeld rechtzeitig mit. In den Vereinbarungen können weitere Nebenbestimmungen, die über diese Satzung hinausgehen, hinzugefügt werden.

(6) Die Benutzung schließt die Nutzung der dazugehörigen Nebenräume, insbesondere Toiletten, Umkleide-, Wasch- und Duschräume ein.

(7) Der Schulverband Schwanfeld mit seinen Beauftragten übt das Hausrecht in der Schulturnhalle, der Schulaula und Räumlichkeiten aus.

§ 3 Verhalten

(1) Jeder Benutzer der Schulturnhalle, der Schulaula und der Räumlichkeiten hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Die Benutzer sind verpflichtet, die Einrichtungen einschließlich Nebenräume und überlassene Gegenstände pfleglich und schonend zu behandeln, insbesondere ist jede Beschädigung oder Beschmutzung zu unterlassen.

(3) Heizungs-, Belüftungs- und Beleuchtungsanlagen sowie alle zum Betrieb gehörenden technischen Anlagen dürfen nur von autorisierten Beschäftigten des Schulverbands Schwanfeld bedient werden, es sei denn, ein Verantwortlicher des Benutzers wurde in die Anlagen eingewiesen.

(4) Das Anbringen, Aufstellen, die Benutzung und das Aufbewahren zusätzlicher Anlagen (Musikanlage, Lautsprecher, Sportgeräte etc.) sind so vorzunehmen, dass eine Gefährdung, Belästigung von Personen oder eine Beschädigung von Eigentum des Schulverbands Schwanfeld ausgeschlossen ist.

(5) Flaschen, Becher usw. aus zerbrechlichen oder splitternden Materialien dürfen nicht in die Turnhalle mitgebracht werden.

(6) Das Waschen von Schuhen und Kleidung in den Dusch- und Waschräumen ist nicht erlaubt.

(7) Die Benutzer haben die Sportgeräte und andere Geräte entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu benutzen.

Die Gerätschaften sind nach Ihrer Benutzung wieder an die dafür vorgesehene Stelle zu verbringen.

(8) Das Betreten der Sportfläche ist nur mit den dafür vorgesehenen Schuhen zulässig. Die Sporthalle ist nur mit Schuhen zu betreten, die nicht abfärben.

(9) Die Turnhalle, die Schulaula und andere zur Nutzung bestimmten Räume einschließlich Küche sind in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu hinterlassen. Verunreinigungen sind vom Verursacher zu beseitigen. Verunreinigungen, die über das übliche Maß hinausgehen, werden durch das Personal des Schulverbands Schwanfeld oder durch eine von ihm beauftragte externe Reinigungsfirma entfernt und dem Benutzer in Rechnung gestellt.

(10) Harze, Haftsubstanzen und Klebebänder, die Kleberückstände hinterlassen, dürfen für den Betrieb nicht benutzt werden.

(11) Das Rauchen in den Innenräumen der Einrichtung ist verboten.

(12) Zugänge, Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.

(13) Für das Verhalten der Benutzer und die Einhaltung der Benutzungssatzung ist der jeweilige Verantwortliche (Lehrkraft, Übungsleiter usw.) zuständig. Die Verantwortliche Person muss mindestens 18 Jahre alt sein. Ausnahmefälle müssen dem Schulverband Schwanfeld vorher mitgeteilt werden.

(14) Die nach dieser Satzung erteilte Nutzungsvereinbarung befreit nicht von sonstigen gesetzlichen Vorschriften

§ 4 Haftung

(1) Der Schulverband Schwanfeld überlässt dem Benutzer die Einrichtungen in dem Zustand, in dem sie sich bei der Übergabe befinden. Jeder Nutzer hat sich vor Benutzung im Belegungsbuch (sofern vorhanden) einzutragen. Er bestätigt mit dieser Eintragung, die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck überprüft zu haben, insbesondere bei Nutzung der Einrichtungen und darin befindlichen Sportgeräten und Einrichtungsgegenständen einschließlich Küchenausstattung.

Der Benutzer hat sicherzustellen, dass schadhafte Gegenstände in den Einrichtungen nicht benutzt werden. Vorhandene oder während der Benutzung entstandene Mängel sind unmittelbar dem Schulverband Schwanfeld schriftlich zu melden.

(2) Die Benutzung der Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Benutzer bzw. seine Verantwortlichen haften für alle im Zusammenhang mit der Nutzung entstandenen Schäden. Dies gilt auch für Beschädigungen der sonstigen nicht für ihn zur Benutzung zur Verfügung stehenden Räume, Anlagen, Einrichtungen, Teile des Gebäudes und des Grundstückes, sofern diese durch ihn, Teilnehmer oder Gäste während der Nutzungszeit verursacht werden.

Der Schulverband Schwanfeld behält sich vor, etwaige nach Beendigung der Benutzung festgestellte Schäden, von dem Benutzer, welcher den Schaden verursacht hat, kostenpflichtig wiederherstellen oder beseitigen zu lassen. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche und Rechtsfolgen bleiben davon unberührt.

(3) Der Benutzer bzw. dessen Verantwortlicher übernimmt unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff auf den Schulverband Schwanfeld die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die aus der Benutzung der Einrichtungen entstehen, insbesondere für die Beschädigung oder den Verlust eingebrachter Gegenstände. Von Schadensersatzansprüchen Dritter hat der Benutzer den Schulverband Schwanfeld freizustellen.

Die Haftung des Schulverbands Schwanfeld als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gem. § 836 BGB bleibt davon unberührt.

(4) Werden dem Benutzer Schlüssel übergeben, wird dies vom Benutzer unterschriftlich bestätigt. Für den Schlüssel zur Schulturnhalle ist eine Kautions hinterlegen. Eine Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist untersagt. Bei Verlust des/r Schlüssel bzw. Beschädigung des/r Schlüssel oder des Schlosses haftet der Benutzer für alle mit dem Verlust bzw. der Beschädigung im Zusammenhang stehenden Kosten für die Wiederherstellung des Zustandes vor dem Verlust bzw. der Beschädigung. Dies gilt im Übrigen analog für Zugänge mit elektronischem Schließsystem.

§ 5 Widerruf der Nutzungserlaubnis

(1) Der Schulverband Schwanfeld ist berechtigt, von einer Nutzungsvereinbarung zurückzutreten bzw. diese einseitig zu kündigen, wenn

1. der Benutzer gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt,
2. der Benutzer gegen die Bestimmungen in der Nutzungsvereinbarung verstößt,
3. durch die Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Schwanfeld vorliegt oder entsteht,
4. an der vorzeitigen Beendigung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht,
5. der Benutzer mit der Zahlung der Nutzungsgebühren in Verzug ist.

(2) Der Schulverband Schwanfeld kann von seinem Recht nach Abs. 1 nach vorheriger schriftlicher Androhung Gebrauch machen. Dem Benutzer stehen in Fällen der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsverhältnisses keinerlei Ansprüche gegen den Schulverband Schwanfeld zu.

§ 6 Nutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtungen entsprechend dieser Satzung werden Benutzungsgebühren nach der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Schulturnhalle, der Schulaula und Räumlichkeiten des Schulverbands Schwanfeld in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Schwanfeld, 14.12.2022



Lisa Krein
Schulverbandsvorsitzende